

Satzung des “ La Reine des Coeurs e.V“

Inhaltsverzeichnis

§1 Name , Eintragung , Sitz , Geschäftsjahr

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

§3 Selbstlosigkeit

§4 Mitgliedschaft

§5 Rechte der Mitglieder

§6 Pflichten der Mitglieder

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

§9 Ehrenmitgliedschaft

§10 Vereinsorgane

§11 Vorstandschaft

§12 Verwaltungsrat

§13 Hauptversammlung

§14 Aufgaben der Hauptversammlung

§15 Kassenprüfer

§16 Ehrenamtlichkeit

§17 Vereinsordnung

§18 Satzungsänderung

§19 Auflösung

§20 Inkrafttreten

§1 Name , Eintragung , Sitz , Geschäftsjahr

(1) Der Verein wurde 2023 gegründet und führt den Namen “ La Reine des Coeurs e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist Hübelweg 19, 67757 Kreimbach-Kaullbach

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr .

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Erhaltung , Pflege und Förderung der Musik und Tanz. Dieser Zweck soll erreicht werden durch :

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschn. „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Wahrung, Entwicklung und Verwirklichung kultureller, humanistischer und sozialer Interessen der Bürger aller Bevölkerungsschichten und Altersgruppen sowie künstlerische Weiterbildung.
- (3) Die Vereinstätigkeit ist auf die Wahrung, Entwicklung und Verwirklichung kultureller, humanistischer und sozialer Interessen der Bürger gerichtet. Dabei sollen insbesondere die Traditionen der musikalischen Betätigung in Bannewitz und Umgebung erhalten und gepflegt werden. Das Bedürfnis nach kultureller Betätigung der Menschen aller Bevölkerungsschichten und Altersgruppen soll dabei gefördert werden.
- (4) Die Vereinstätigkeit umfasst u.a. nachstehende Bereiche:
 - Unterstützung der Leiter von Ensembles bei ihrer inhaltlichen, pädagogischen und organisatorischen Tätigkeit;
 - Organisierung spezifischer und interdisziplinärer Weiterbildungsformen;
 - Organisierung seiner Nachwuchsförderung und –Bildung innerhalb einer vereinseigenen Musikschule. Die Musikschule unterliegt einer gesondert geregelten Benutzungs- und Gebührenordnung;
 - Unterstützung seiner Mitglieder in materiell–technischen Belangen und fördert den hierzu notwendigen Information- und Erfahrungsaustausch;
 - Aufbau und Pflege sowohl nationaler als auch internationaler Kontakte zu entsprechenden Gruppen, Einrichtungen und Institutionen;
 - Förderung von Organisation und Durchführung von Konzerten und Auftritten im In- und Ausland;
 - Auftreten als eigener Veranstalter.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten sie auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins darf nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und der gemeine Wert der geleisteten Sacheinlagen ausgezahlt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Ettligen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat .

§4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an :
 - a) Aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

- (2) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen ab dem Eintritt in die musikalische Ausbildung
- (3) Passive Mitglieder sind natürliche Personen die den Verein fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen die sich um die Förderung des Vereins herausragende Verdienste erworben haben.

§5 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Ausrüstungen des Vereins bestimmungsgemäß zu benutzen und an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins zu den von der Vorstandschaft beschlossenen Bedingungen teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.

§6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet , die Satzung sowie die vereinsverbindlichen Anordnungen und Beschlüsse zu beachten und die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge zu bezahlen .
- (2) Aktive Mitglieder und Jugendmitglieder sind weiterhin verpflichtet , an den festgesetzten Proben und Auftritten teilzunehmen und die vom Verein überlassenen Instrumente und Ausrüstungsgegenstände verantwortungsvoll zu behandeln , Reparaturen , welche nachweisbar durch Selbstverschulden entstanden sind , müssen vom Betreffenden selbst getragen werden . Verluste ganzer Instrumente oder Ausrüstungsgegenstände werden im gleichen Sinne behandelt .

§7 Erwerb der Mitglieder

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand . Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die / den Erziehungsberechtigten.
- (2) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, Arbeitseinsatz bei Vereinsveranstaltungen usw.)
- (3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben, über diesen entscheidet die Hauptversammlung . Ihre Entscheidung ist endgültig .

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod , freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

- (2) Der Freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Verwaltungsrat kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins verstößt . Der Ausschluss erfolgt auch bei Verstößen gegen die Satzung oder gegen die vereinsverbindlichen Anordnungen und Beschlüsse. Ebenfalls muss ein Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den fälligen Jahresbetrag mehr als ein Kalenderjahr nicht bezahlt hat.
- (4) Der Vereinsausschluss wird dem betroffenen Mitglied mit einer schriftlichen Begründung zugestellt. Gegen diesen Bescheid hat das Mitglied eine Einspruchsfrist von 4 Wochen (Datum des Poststempels) . Wird diese Frist nicht genutzt , ist der Ausschluss rechtskräftig . Das Mitglied kann während der Einspruchsfrist eine eigene schriftliche Stellungnahme abgeben oder es muss eine Anhörung durch den Verwaltungsrat gewährt werden. Kann dabei keine Einigung erzielt werden , entscheidet die nächste Hauptversammlung . Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§9 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Nach 40-jähriger Zugehörigkeit wird ein aktives Mitglied Ehrenmitglied.
- (2) Aktive Mitglieder können vom Verwaltungsrat auch vor dieser Zeit zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (3) Passive Mitglieder , die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können vom Verwaltungsrat zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind :

- Die Vorstandschaft
- Der Verwaltungsrat
- Die Hauptversammlung

§11 Vorstandschaft

- (1) Der Vorstandschaft gehören an :
 - Der 1. Vorsitzende
 - Der 2. Vorsitzende
 - Der Schriftführer
 - Der Kassenwart

- (2) Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte . Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (3) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig , wenn einer der Vorsitzenden anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über den Verlauf jeder Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus , so kann die Vorstandschaft ein anderes Mitglied mit der Übernahme der Geschäfte beauftragen, jedoch nur bis zur nächsten Hauptversammlung .
- (5) Vorstand im Sinne §26 BGB >(Gesetzlicher Vertreter des Vereins) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende . Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt . Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden.
- (6) Die Vorsitzenden berufen und leiten alle Sitzungen und Versammlungen des Vereins . Ihnen stehen alle Befugnisse zu, soweit sie nicht intern , satzungsgemäß oder durch Vereinsbeschlüsse anderen Einrichtungen des Vereins übertragen sind.

§12 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an :
 - Die Mitglieder der Vorstandschaft
 - Der Musikervorstand
 - Der Jugendleiter
 - Mindestens 3 -höchstens 10 BesitzerDer Verwaltungsrat sollte zur Hälfte mit aktiven Mitgliedern besetzt sein.
- (2) Der Musikervorstand und der Jugendleiter werden von den aktiven Mitgliedern in einer Musikerversammlung auf 2 Jahre gewählt. Alle übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten bleiben stets bis zur nächsten Wahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus , so kann der Verwaltungsrat ein anderes Mitglied mit der Übernahme der Geschäfte beauftragen., jedoch nur bis zur nächsten Hauptversammlung.
- (4) Der Verwaltungsrat ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über den Verlauf jeder Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen welches vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§13 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und umfasst die Gesamtheit der Mitglieder.
- (2) Sie findet alle 2 Jahre im 1. Quartal statt.

- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat es beschließt, oder 1/10 der Mitglieder dies unter Angaben von Zweck und Gründen schriftlich beantragt.
- (4) Jede Hauptversammlung und außerordentliche Vollversammlung wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher in Schriftform unter Angaben der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 3 Tage vorher schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen.
- (5) Jede ordnungsgemäße einberufene Hauptversammlung ist unbeachtlich der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Gleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (7) Bei Wahlen entscheidet ebenfalls die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Nach erfolglosem zweitem Wahlgang entscheidet das Los.
- (8) Stimmenthaltung werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (9) Abstimmungen und Wahlen erfolgen öffentlich durch Handzeichen. Es kann auch schriftlich votiert werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- (10) Finden sich bei einer Hauptversammlung keine Mitglieder, die die Posten des 1. und 2. Vorsitzenden übernehmen, so muss von der Versammlung ein kommissarischer Leiter des Vereins ernannt werden. Dessen Amt erlischt nach Ablauf 3 Monaten, in dieser Zeit muss er mindestens eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Findet er trotz intensiven Bemühens keinen Vorsitzenden, ist der Verein gemäß § 19 aufzulösen.
- (11) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§14 Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - *Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassen Berichts*
 - *Die Entlastung des Verwaltungsrates*
 - *Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages*
 - *Festlegung der Beitragsordnung*
 - *Die Wahl der Vorstandschaft, des Verwaltungsrates und der Kassenprüfer*
 - *Aufstellung und Änderung der Satzung*
 - *Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Verwaltungsrates*
 - *Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Verwaltungsrat an die Hauptversammlung verwiesen, hat.*
 - *Freiwillige Auflösung des Vereins*

§15 Kassenprüfer

- (1) Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer.
- (2) Sie haben nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres eine Kassenprüfung durchzuführen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§16 Ehrenamtlichkeit

- (1) **Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann nur tatsächlich entstandene Unkosten vergütet erhalten.**
- (2) Vereinsämter können nur von Vereinsmitgliedern ausgeübt werden.

§17 Vereinsordnung

- (1) Die Hauptversammlung kann Vereinsordnungen beschließen, die außerhalb der Satzung bestimmt sind. Hierzu gehören:
- (2) Ehrungsordnung :Hier werden die Bestimmungen für Vereinsehrungen festgelegt.
- (3) Beitragsordnung : Hier werden die Bestimmungen über Beitragspflicht , Beitragshöhe , Aufnahmegebühren u.ä. festgelegt.

§18 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied bis 3 Wochen vor der Hauptversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Hauptversammlung . Bei der Einberufung der Versammlung muss der Tagesordnung „Satzungsänderung „ mit genauer § Angabe aufgeführt sein.

§19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In diesem Falle wählt die Versammlung zwei Liquidatoren, die gemeinsam die Abwicklung durchführen.

§20 Inkrafttreten

Diese satzung ist errichtet am 15.12.2023

Beitragsordnung zur Satzung von 2023

Beitragsordnung gültig bis 31.10.2024

Beitragspflicht

Jedes aktive und passive Mitglied des La Reine des Coeurs e.V ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres beitragspflichtig.

Jahresbeitrag

- Der Jahresbeitrag beträgt z.Zt. EUR 25,00